# Überörtliche Allgemeine Finanzprüfung Stadt Sinsheim

# 2009 – 2012

# Stellungnahmen zum Prüfbericht der GPA vom 11.03.2015

## Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

### 12 Dienstanweisung Stadtkasse

Die Ergänzung und Überarbeitung der Dienstanweisung der Stadtkasse Sinsheim vom 01.12.2001 wird derzeit durchgeführt. Sie wird spätestens im Laufe des 2. Halbjahres 2015 in Kraft treten.

### 16 Öffentliche Last

Die Regelung wird bei der aktuell anstehenden Komplett-Überarbeitung der Wasserversorgungs- und Abwassersatzung aufgenommen.
In diesem Zusammenhang soll auch beispielsweise die Anpassung der Beitragssätze (siehe Anmerkungen zur Randnummer A 44) geschehen.

### A14 Bewirtschaftungsbefugnis

Die personenbezogenen rechtsgeschäftlichen Vollmachten für die Schulleiter werden aktuell durch das Hauptamt erstellt und noch im Jahr 2015 vom Oberbürgermeister erteilt.

## A15 Mahnung und Beitreibung

Die Forderungen wurden auf Ihre Werthaltigkeit überprüft. Die im Einzelnen genannten Debitoren wurden zum größten Teil bereits befristet niedergeschlagen. Näheres kann dieser Aufstellung entnommen werden:

| Debitor | Bemerkung |
|---|---|
| 683 | Antrag zur Abnahme der Vermögensauskunft gegen beide wurde am 23.03.2015 gestellt |
| 754 | Kündigung wurde ausgesprochen, Räumungsklage erhoben |
| 955 | Niederschlagung per Ausbuchung Mai 2015 |
| 980 | Niederschlagung Oktober 2014 |
| 999 | Mietkündigungsverfahren läuft beim KGM |
| 1648 | Niederschlagung per Ausbuchung Dezember 2014 |
| 1666 | Niederschlagung per Ausbuchung Dezember 2014 |
| 1683 | Niederschlagung per Ausbuchung Dezember 2014 |
| 1687 | Niederschlagung per Ausbuchung Dezember 2014 |
| 1741 | Niederschlagung per Ausbuchung April 2015 |
| 1773 | Niederschlagung per Ausbuchung Februar 2015 |
| 2656 | Die Voraussetzungen einer befristeten Niederschlagung durch den Gemeinderat werden noch durch die Fachabteilungen geprüft. |
| 10118 | Kündigung wurde ausgesprochen, Räumungsklage erhoben |
| 12550 | Niederschlagung per Ausbuchung Dezember 2014 |
| 14714 | Niederschlagung per Ausbuchung März 2015 |
| 20689 | Kontopfändung ist aktiv, Vereinbarung wg. Ratenzahlung in Prüfung |
| 101000596 | Niederschlagung Februar 2015 |
| 101001755 | Vorbereitung zur Niederschlagung für Hauptausschuss-Sitzung im Juni 2015 |
| 101001913 | Das Insolvenzverfahren dauert noch an. Am 15.04.2015 Anfrage beim Inso-Verwalter nach dem Stand des Verfahrens und der Feststellung unserer Forderungen. |
| 101002302 | Niederschlagung April 2015 |
| 101002697 | Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft am 14.04.2015 gestellt. Gewerbeuntersagungsverfahren am 23.03.2015 eingeleitet. |

## A23 Haushaltsreste

Die Stadt hat seit Jahren aus unterschiedlichen Gründen ein außerordentlich hohes Haushaltsrestevolumen (Prüfungsanmerkung Nr. 22).
Seit einigen Jahren ist es jedoch auch das Bestreben der Verwaltung, dieses Volumen deutlich zu reduzieren.

Erstmals seit vielen Jahren wurde zum Jahresende 2012 die jeweilige Restebildung als separater Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Gemeinderatssitzung beraten und entschieden. Diese Praxis wurde seit damals beibehalten. Die Restebildung zum 31.12.2014 ist Thema der Gemeinderatssitzung am 19.05.2015.

Der Erfolg der hier vorgenommenen „Konsolidierungsbemühungen“ ist beachtlich: So lagen beispielsweise die Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt zum 31.12.2008 noch bei 23,59 Mio. €. Zum Jahresabschluss 2014 liegen sie bei nur noch bei 12,79 Mio. €, was nahezu einer Halbierung entspricht.

Lt. Prüfungsfeststellung A 23 wurden Haushaltseinnahmereste für Zuweisungen und Zuschüsse gebildet, obwohl der Eingang dieser Einnahmen im folgenden Jahr nicht gesichert war. Diese Thematik wurde bereits im Zuge der allgemeinen Finanzprüfung bei der Erläuterung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt vom Prüfer thematisiert und es wurde Übereinstimmung erzielt, auch über die künftige Vorgehensweise.

## A24 Rechnungsabgrenzung

Die Stadt grenzt seit Jahren auch im Kernhaushalt streng betriebswirtschaftlich und damit periodengerecht ab.
Damit ist zunächst einmal sichergestellt, dass eine Vergleichbarkeit zwischen den jeweiligen Planansätzen und den tatsächlich für die Rechnungs- bzw. Wirtschaftsperiode (Kalenderjahr) anfallenden Erträgen bzw. Aufwendungen möglich ist. Bei Nichtbeachtung dieser den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Regel wäre beispielsweise regelmäßig eine – so ja tatsächlich nicht zutreffende - Planabweichung bei den Erträgen aus dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer und bei allen anderen Finanzbeziehungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs vorhanden.

Noch wichtiger ist die kaufmännisch korrekte Abgrenzung allerdings deshalb, da inzwischen viele Finanzbeziehungen zwischen dem Kernhaushalts und den betriebswirtschaftlichen Bereichen der Stadtwerke (Eigenbetrieb, Rechnungsführung nach § 6 Abs. 1 S.1 erster Halbsatz EigBVO) bestehen. Dort und auch bei den zahlreichen kostenrechnenden Einrichtungen sind die jeweiligen korrekt periodengerecht abgegrenzten Zahlungsströme unabdingbar notwendig und somit abzubilden. Nur so ist bei diesen Bereichen beispielsweise gewährleistet, dass die dort oftmals zu erhebenden Gebühren auch korrekt ermittelt werden können.

Aus diesem Grund wird der Teilfeststellung im Rahmen der allgemeinen Finanzprüfung, wonach durch die Vorgehensweise der Stadt „Rechnungsergebnisse unzutreffend beeinflusst werden“, entschieden widersprochen. Die Rechnungsergebnisse spiegeln vielmehr den tatsächlichen Verlauf einen Wirtschaftsjahres wider.

Unabhängig davon verstößt diese bewährte Praxis gegen den Grundsatz der Kassenwirksamkeit gemäß § 7 Abs.1 GemHVO alt, der in der kameralen Welt eben auch für den Bereich des Verwaltungshaushaltes gilt.

Aus diesem Grund wird die Stadt den Grundsatz erstmals wieder für den Rechnungsabschluss 2015 anwenden. Eine Umsetzung für den Rechnungsabschluss 2014 war leider nicht mehr möglich.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die Stadt die Regelungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ab dem 01.01.2017 anwenden wird. Dort wird für den Bereich des Ergebnishaushaltes nicht ohne Grund das Kassenwirksamkeitsprinzip durch den Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung abgelöst.

## Prüfung einzelner Prüfgebiete

### 30 Vergabeordnung

In dem Bericht wurde empfohlen, das Vergabeverfahren für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen in einer örtlichen Vergabeordnung zu regeln.

Vom Vergabemanagement wurde eine Dienstanweisung entworfen, die sowohl die Vergabe von Bauleistungen als auch die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen regelt. Bei dieser Dienstanweisung wurden die Vorschriften der VOB/A und der VOL/A berücksichtigt.

Der Entwurf der Dienstanweisung wurde den Dienststellen zur Kenntnis gegeben. Eventuelle Änderungsvorschläge können noch in diese Dienstanweisung eingearbeitet werden. Hierzu findet ein Termin mit den hauptsächlich betroffenen Ämtern statt.

Die Dienstanweisung tritt im Laufe des Jahres 2015 in Kraft.

### 31 Feuerwehrwesen – Allgemeines

Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)
Die Entschädigungssatzung soll noch im laufenden Jahr 2015 überarbeitet werden. Die Feuerwehrführung ist der Meinung, dass hierbei die Abteilungskommandanten eingebunden werden sollen. Hierzu wurde in der Dienstbesprechung der Abteilungskommandanten am 21.04.2015 eine Arbeitsgruppe gebildet, in der 4 Vertreter der 13 Abteilungskommandanten bestimmt wurden.

Feuerwehrkostensatzung (FwKS)
siehe hierzu Ausführungen zu Rnd.Nr. 32.

### A32 Kostenermittlung FwKS

Mit der Ermittlung der Kostenersätze wurde, in Zusammenarbeit mit der Kämmerei, begonnen. Die Berechnungen erfolgen auf Grundlage der GPA – Mitteilung 1/2011 vom 19.08.2011.

Die aufwändige Berechnung der Kostenersätze nach vorgegebenen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfordert sehr viel Zeit. Nach derzeitiger Planung wird ein für den Gemeinderat beschlussfähiges Kostenverzeichnis bis zum Jahresende 2015 vorliegen.
Sollte zwischenzeitlich, wie in der Gt-info Nr. 21/2014 vom 05.12.2014 in Aussicht gestellt, eine landeseinheitliche Regelung bzw. Änderung des Feuerwehrgesetzes zu § 34 FwG kommen, wird der eingeschlagene Weg dahingehend geändert und die zu erwartenden Vorgaben werden eingearbeitet bzw. berücksichtigt.

## 33 Zeitnahe Geltendmachung der Kostenersätze

Durch Erhöhung der Wochenarbeitszeit von 15 Stunden auf 20 Stunden der in Teilzeit beschäftigten Sachbearbeiterin wurden Maßnahmen eingeleitet, die Rückstände abzubauen.

## A34 Kostenersatzpflicht FW-Einsätze

Nach Meinung der GPA nicht abgerechnete Einsätze:

Bei den beiden im Bericht erwähnten Einsätzen handelt es sich um Einsätze, die aufgrund von eingehenden Notrufen durch die Leitstelle in die vorliegenden Alarmstichworte eingestuft wurden. Bei den Einsätzen hat sich herausgestellt, dass der Sachverhalt nach dem Eintreffen vor Ort jedoch so war, dass von Seiten der Feuerwehr keine Tätigkeit erforderlich war. Entsprechend dem Grundgedanken des Feuerwehrgesetzes, insbesondere § 34, sind die Leistungen der Feuerwehr unter bestimmten Voraussetzungen kostenpflichtig. Voraussetzung ist aber, dass eine Leistung von der Feuerwehr erbracht wurde (siehe Kommentar Hildinger/Rosenauer zum FwG Seite 288 unten und Kommentar Surwald/Ernst, Seite. 350).
Nur wenn der abgesetzte Notruf entsprechend § 34 Abs. 1 Nr. 6 *ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,* kann Kostenersatz ohne Erbringung einer Leistung abgerechnet werden.
Auch ist es nicht im Sinne des Gesetzgebers, jemand die Kosten für die Alarmierung der Feuerwehr in Rechnung zu stellen, wenn diese von einer dritten Person alarmiert wurde. Insbesondere auf der Autobahn ist es nicht auszuschließen, dass ein vorbeifahrender Verkehrsteilnehmer aufgrund der Geschwindigkeit die Sachlage nicht korrekt einschätzt und pflichtbewusst einen Notruf absetzt.

Nach Meinung der GPA ist die Reduzierung der Kosten grundsätzlich unzulässig:

Hierzu wird auf unsere Stellungnahme zu vorangegangenen Prüfberichten verwiesen. Die Entscheidung die Kosten angemessen zu reduzieren, ergibt sich aus dem Praxiskommentar zum Feuerwehrgesetz (Surwald/Ernst - Rnd.-Nr. 47 Seite 379 i.V. Rnd.-Nr. 57 Seite 388). *„Besondere Umstände, die es angezeigter scheinen lassen, den Kostenersatz angemessen zu reduzieren, können etwa dann gegeben sein, wenn der Umfang des Feuerwehreinsatzes nach einer Ausrückeordnung bestimmt wurde, und der Einsatz sich nach den konkreten Gegebenheiten am Einsatzort als* ***offensichtlich*** *überdimensioniert erweist. Hier gebietet der* ***Grundsatz der Verhältnismäßigkeit****, die Interessen des Kostenpflichtigen, zu den Kosten lediglich in einem*

*Umfang herangezogen zu werden, der dem objektiv erforderlichen Aufwand entspricht, ...“*

## 35 Dokumentation

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird zukünftig berücksichtigt.

## A38 Satzung „Benutzung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte“

Die Stadt Sinsheim erhebt für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte Gebühren nach der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte vom 30.11.1993. Die vom Rechnungsprüfungsamt bereits seit Jahren angemahnte Überarbeitung der Satzung einschließlich „Neukalkulation“ der Nutzungsentgelte steht immer noch aus.

Die Verwaltung geht mit der GPA konform, dass eine Neufassung/Überarbeitung schon allein aus den Gründen der Rechtssicherheit und zur Realisierung angemessener Gebühreneinnahmen zwingend geboten ist.

Die aufwändige Berechnung der Nutzungsentgelte nach vorgegebenen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen soll auf der Grundlage des uns vorliegenden Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg GT–Info Nr. 01/2015 vom 20.01.2015 erfolgen.

Nach derzeitiger Planung wird eine für den Gemeinderat beschlussfähige „Obdachlosensatzung einschließlich der Neukalkulation der Nutzungsentgelte“ bis zum Jahresende 2015 vorliegen.

## A39 Widerrechtliche Nutzung öffentlicher Flächen

Zu Rdnr. A81 des vorangegangenen Prüfberichts:
Die widerrechtliche Inanspruchnahme / Nutzung von städtischen Grundstücken – (zwei Flurstücke auf Gemarkung Eschelbach) – soll zeitnah beendet werden. Zur Klärung des Sachverhaltes wurden bereits verschiedene Terminanfragen an die gemeinschaftlichen Nutzer der städtischen Flächen übersandt mit dem Ziel, die Räumung der Flächen zu erreichen. Ein bereits vereinbarter Termin wurde aufgrund Erkrankung aller Nutzer kurzfristig abgesagt. Die Stadt Sinsheim wird nun die Räumung der Flächen gerichtlich durchsetzen und bedient sich hier anwaltlicher Unterstützung. Derzeit werden die maßgeblichen Unterlagen zusammengestellt und an das Anwaltsbüro verschickt.

Zu Rdnr. A82 des vorangegangenen Prüfberichts:
Im vorangegangenen Prüfungsbericht vom 24.02.2011 wurde festgestellt, dass öffentliche Flächen widerrechtlich durch Private genutzt werden. Gleichzeitig wurde der Verwaltung auferlegt, die Verhältnisse zu ordnen.

Die Verhältnisse sind bis heute noch nicht vollständig geordnet. Unzählige Gespräche und Verhandlungen mit dem privaten Nutzer stellen sich als äußerst schwierig dar. Zu den damaligen konkreten Feststellungen hat die Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Durchsetzung ihrer Rechte in der Zwischenzeit eine Anwaltskanzlei eingeschaltet. Die einschlägigen Klagen werden aktuell vorbereitet.

Gleichzeitig soll darauf hingewiesen werden, dass seit der damaligen Finanzprüfung weitere Fälle illegaler Nutzungen durch denselben privaten Nutzer eingetreten sind, die konsequent verfolgt werden. Leider ist es so, dass dieser keinerlei Einsicht zeigt und jeder Punkt langwierig auf dem Rechtsweg entschieden werden muss. In einem Fall (widerrechtliche Nutzung seit 09/2013) erwarten wir in Kürze das Urteil des Landgerichts, das unserer Klage auf Herstellung des rechtmäßigen Zustands stattgeben wird. Es ist davon auszugehen, dass dagegen Berufung eingelegt wird.

Weiterhin treten regelmäßig auch baurechtliche Verstöße auf, die im Regelfall leider nur über teilweise mehrfache Festsetzungen und Vollstreckungen von Zwangsgeldern reglementiert werden können.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sämtliche Fälle konsequent verfolgt werden, was sich leider als sehr langwierig darstellt.

Zu Rdnr. A83 des vorangegangenen Prüfberichts:
Luftbilder aller bewirtschafteten Feldwege aller Gemarkungen wurden ausgedruckt und an die Ortsvorsteher/Ortschaftsrat übersandt.
OV bzw. OR müssen selbstständig entscheiden (ggfs. durch einen OR-Beschluss), ob die bewirtschafteten Wege für das öffentliche Wegenetz erforderlich sind.
Wenn der Weg benötigt wird, ist der Weg durch den Landwirt/Nutzer wieder herzustellen. Sofern der Weg nicht benötigt wird, sind entsprechende Pachtverträge (über das Amt für Flächenmanagement) zu schließen. Sollte der Weg zukünftig benötigt werden, sind entsprechende Rückbauverpflichtungen im Pachtvertrag enthalten.

## A40 (1) Erbbaurechte – Sachstand Versicherungsschaden

Nachdem bereits am 06.05.2014 eine ausführliche Stellungnahme an den BGV übermittelt wurde, ist der Sachverhalt bis heute noch nicht abschließend geklärt, da seitens der Versicherung noch verschiedene Fragen offen geblieben sind. u.a. die Frage nach der konkreten Pflichtverletzung.

Am 08.06.2015 fand zur Aufklärung des Sachverhaltes ein Gespräch mit dem BGV statt. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Teilbetrag, der die Erbbauvertragsänderungen 1997 betrifft verjährt ist.

Bezüglich der Erbbauzinsänderung aus 2009 in Verbindung mit der nicht erfolgten Sollstellung besteht weiter Klärungsbedarf.

Über das Ergebnis wird berichtet.

## A40 (2) Erbbaurechte – Anpassung Erbbauzinsen

Eine Liste aller Erbbaurechte wurde erstellt.
Die Erbbauzinsen aller Erbbaugrundstücke wurden angepasst, sofern eine Anpassung möglich war.

Bei den aufgezählten Grundstücken Gemarkung Rohrbach sowie Gemarkung Reihen, ist eine Erbbauzinserhöhung gemäß Erbbaurechtsvertrag möglich:
„Falls infolge einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen oder geldlichen Verhältnisse die Höhe des Erbbauzinses nicht mehr angemessen sein sollte, hat jede Partei das Recht, eine Neufestsetzung zu verlangen“.
Dies ist eine Ermessensentscheidung und ist an keinen Zeitraum gebunden.

Eine Prüfung wird zukünftig in regelmäßigen Zeitabständen erfolgen. Sollte ein Einnahmeausfall entstanden sein, ist dieser gering, da sich eine Erhöhung der Erbbauzinsen an den bei Vertragsabschluss festgelegten Erbbauzinsen orientiert. Die Verträge wurden in den 60iger Jahren geschlossen und haben insgesamt ein niedriges Erbbauzinsniveau.

## A41 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Sachverhalt wurde sowohl mit der Bewilligungsstelle, als auch mit dem Sanierungsberater der Stadt Sinsheim abgeklärt:
Die Firm hat die im Ordnungsmaßnahmenvertrag vom 25.04.2008 vorgesehene Förderung erhalten. Ziel war die Beseitigung von städtebaulichen Unzulänglichkeiten, der Abbruch von Gebäuden und die Neuordnung von Grundstücken, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem Quartier sicher zu stellen. Die von der Firma gemachte zweckgebundene Spende zur Neugestaltung des Burgplatzes war nicht als sanierungsbedingte Einnahme zur Stärkung des Eigenanteils der Kommune zu behandeln, da der Förderrahmen für die Platzgestaltung bei 576.000 € lag, die Herstellung des Burgplatzes aber, nicht zuletzt aus Gründen des Denkmalschutzes, Mittel in Höhe von über 833.780 € in Anspruch genommen hat. Die Stadt Sinsheim hat ihren Eigenanteil zu 100 % aus eigenen Mitteln bestritten, die Spende wurde zur Deckung der über den Förderrahmen hinausgehenden Kosten eingesetzt. Des Weiteren war die Firma an dem Projekt „Neugestaltung Burgplatz“ in der Umsetzung und Realisierung nicht beteiligt und somit, bezogen auf diese Maßnahme, ein sanierungsunbeteiligter Dritter im Sinne von Nr. 5.4.3 der VwV StBauE.

## A42 Städtebauliche Verträge

Für das im Prüfbericht genannte Grundstück Gemarkung Rohrbach, wurden, obwohl die Erschließungsanlage bereits abgerechnet war, Erschließungs-Beiträge über einen städtebaulichen Vertrag erhoben. Das Grundstück war bis zu diesem Zeitpunkt als „Anlage“ im Bebauungsplan geführt. Nach Bezahlung der Erschließungsbeiträge wurde das Grundstück als Bauland eingestuft.
Zukünftig wird von solchen rechtswidrigen Vereinbarungen abgesehen.

## A43 Ablösung von Erschließungsbeiträgen

(1)
Zukünftig werden bei dem voraussichtlich beitragsfähigen Erschließungsaufwand die Brutto-Kosten (incl. gesetzliche MwSt.) berücksichtigt.

(2)
Nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen (wie zum Beispiel ein Steg) werden nicht mehr abgerechnet.

(3)
Für die Ausgleichsmaßnahmen erfolgt zukünftig eine Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan, so dass festgestellt werden kann, welche Maßnahme (Kosten) der Verkehrsfläche und welche Maßnahme den Baugrundstücken zugeordnet werden kann.

(4)
Eckgrundstücke werden zukünftig in die Abrechnungseinheit miteinbezogen.

## A44 Globalberechnung

Mit der Neuberechnung der Beitragssätze für den Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wurde am 03.12.2014 ein externes Büro beauftragt. Mit einem Ergebnis ist Mitte 2015 zu rechnen, so dass davon auszugehen ist, dass in absehbarer Zeit aktuelle Beitragssätze festgelegt werden können.

## A45 Anschlussbeitragsveranlagung

(1)
Beiträge für das genannte Grundstück Gemarkung Reihen wurden erhoben und bezahlt.

(2)
Beiträge für die im Prüfbericht genannten Grundstücke Gemarkung Hoffenheim wurden erhoben und bezahlt.

(3)
Beiträge für das genannte Grundstück wurden zwischenzeitlich veranlagt. Der Wasserversorgungsbeitrag wurde bezahlt.
Gegen den Entwässerungsbeitrag läuft ein Widerspruchsverfahren. Die Unterlagen wurden einem Rechtsanwalt übergeben.

(4)
Für die Veranlagung der Beiträge müssen die Beitragssatzungen hinsichtlich eines Planfeststellungsverfahrens ergänzt werden. Dies erfolgt, wenn die Änderungen der Globalberechnung in die Satzungen eingearbeitet werden.

## A46 Bebauungsplan „Rosenbrücke“

Eine Nutzungsvereinbarung für die Sportplatzanlage wurde zwischenzeitlich unterschrieben. Ein Erbbaurechtsvertrag für das Vereinsheim ist noch nicht protokolliert, da eine Neufassung der Vereinsförderrichtlinien noch nicht beschlossen ist.
Die Anschlussbeiträge für das Vereinsheim (innere Verrechnung mit den Stadtwerken) werden derzeit geprüft.

## 47 Kostenbeteiligung Straßenbaulastträger

Die Kostenbeteiligung in Höhe von 25.008,34 € ist am 20. Januar 2015 bei der Stadt Sinsheim eingegangen.

## A49 Gemeindeverbindungsstraßen

Die Stadt Sinsheim hat am 14.04.2015 mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe (RP) Referat 45 zum Sachverhalt der Gemeindeverbindungsstraßen (GVS) im Hinblick auf die vorgeschriebene Mindesteinwohnerzahl Kontakt aufgenommen.

Zur Einhaltung der Verordnung des Innenministeriums über die Straßenverzeichnisse für Gemeindeverbindungsstraßen wird, wie unter § 2 festgelegt, in Zukunft zum 01.07. jeden Jahres beim RP schriftlich die Einwohnerzahl für die betroffenen GVS gemeldet.
Für die zurückliegenden Jahre bis 2011 wird die Verwaltung alle Einwohnerzahlen für alle GVS nachweisen.

Zukünftig wird die Verwaltung die Einwohnerzahlen der „kritischen“ GVS an das RP Referat 45 melden.

# Wirtschaftsführung und Rechnungswesen Eigenbetrieb Stadtwerke Sinsheim

## A57 Kassengeschäfte

Die Dienstanweisung für den Geschäftsgang der Verbandskassengeschäfte (AZV Schwarzbachtal) wird derzeit erstellt. Wir gehen davon aus, dass diese bis Mitte des Jahres in Kraft treten kann.

## A58 Bilanzkontinuität

Auf Grund der Entscheidung des Gemeinderates, das bisher bei der Stadt Sinsheim geführte **Freibad zum 01.01.2009** als weiteren Betriebszweig mit dem bis zum 31.12.2008 aufgelaufenen und in dortiger Bilanz ausgewiesenen Verlust in Höhe von 224.261,04 € in den Eigenbetrieb einzugliedern, war in der Konzernbilanz des Jahresabschlusses 2009 eine andere Darstellung – insbesondere auch eine Darstellung der Vorjahresvergleichswerte – nicht möglich.

Da im Jahresbericht neben der Konzernbilanz generell auch die Einzelbilanzen der einzelnen Betriebszweige dargestellt und erläutert werden (Freibad im Jahresbericht 2009 ab Seite 141 bis Seite 172), wurde nach unserer Einschätzung die Bilanzkontinuität nach HGB und EigBVO eingehalten, da sowohl der Verlust aus den Vorjahren wie auch das Jahresergebnis getrennt voneinander ausgewiesen und dargestellt ist.

Auch wurde in Anlage 8 des Jahresberichtes 2009 auf Seite 240 explizit die Verlustübernahme von der Stadt vermerkt. Siehe nachfolgenden Screenshot:

D) Freibad

| Jahr | Jahresergebnis in Euro Gewinn (+) / Verlust (-) | Ergebnis-Vortrag in Euro Gewinn (+) / Verlust (-) | Ausgleich des Jahresergebnisses | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Jahr | + / - in Euro |
| 2008 | -224.261,04 | -224.261,04 | | Übernahme von der Stadt |
| 2009 | -266.151,43 | -490.412,47 | | |

Seite 240

Selbstverständlich werden wir auch in Zukunft die gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzkontinuität beachten.

## A 59 Forderungen SSVG

Eine Umwandlung der (kurzfristigen) Forderung der Stadt Sinsheim an die KG (kurzfristiges Vermögen) in langfristiges Vermögen (Finanzanlage, Sonstige Ausleihung)

ist nach Absprache zwischen unserem Steuerberater/Jahresabschlussersteller und der GPA frühestens im Jahr 2015 umsetzbar, da hierzu eine vorherige Beschlussfassung im Gemeinderat notwendig ist. Ein Beschluss im Jahr 2015 mit Rückwirkung ins Jahr 2014 (und damit einer Umsetzung im Jahresabschluss 2014) ist leider nicht möglich.

Der Beschlussvorschlag wird derzeit vorbereitet und zwischen BW Partner und der GPA abgestimmt. Die Beschlussfassung selbst soll gemeinsam mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 mit Wirkung für das Jahr 2015 erfolgen.

## 60 Globalberechnungen

Siehe Anmerkungen zu Randnummer A 44.

Sinsheim, den 16. Juni 2015

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister